

# 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 20.12.2001

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342) sowie der §§ 1 bis 5a und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl I S. 434), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HvwKostG) in der Fassung vom 03. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König am 18.03.2004 folgende

## Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung

beschlossen:

### Artikel 1

§ 8 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

#### § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	10 bis 600

2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden  je Kopie	0,20
8	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.550
9	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.550
10	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.020
11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 1.020
12	Genehmigung einer Feuerbestattung	7,50
13	Genehmigung für Plakatierung	10,00

14	Ersatzlohnsteuerkarte	2,50
15	Bescheinigung über Anliegerleistungen oder sonstige gezahlte kommunale Abgaben	5,00
16	Ersatzhundesteuermarke	2,50
17	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
18	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,00
19	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage kommunaler Versorgungsleitungen	Nach Zeitaufwand
20	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz  a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag  b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen stadteigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	  1,00 51,00 2.550,00  0,50 25,00 1.275,00
21	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	20,00
22	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00
23	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über  $\frac{1}{4}$  Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 18,00 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare  
Angestellte

je Viertelstunde 15,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.


Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein  
Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch  
16,00 EUR erhoben.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt § 8 der Verwaltungskostensatzung vom  
20.12.2001 außer Kraft.

Bad König, den 19. März 2004

Der Magistrat der Stadt Bad König

  
Weyrich  
Bürgermeister